

SoVD NRW e.V. • Erkrather Str. 343 • 40231 Düsseldorf

Inklusionsbeirat@mais.nrw.de

Erkrather Str. 343

40231 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 3 86 03-0

Telefax: 0211 / 38 21 75

Ansprechpartner:

Dr. Michael Spörke

Tel. 0211 / 3 86 03-13

Mail: m.spoerke@sovd-nrw.de

Düsseldorf, den 14.9.2017

Kurzstellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I) Artikel 12 und Artikel 13

Als Interessenvertretung behinderter und pflegebedürftiger Menschen sowie ihrer Angehörigen nimmt der SoVD NRW die Gelegenheit wahr, zu Artikel 12 und Artikel 13 des Gesetzentwurfs eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I) Stellung zu nehmen. Artikel 12 des Entwurfs setzt die formalen Anforderungen für den Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 5 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) herab. Durch Artikel 13 Entfesselungspaketes I soll der im Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG NRW) geregelte Prozess der Teilhabeberichterstattung angepasst werden.

Zu Artikel 12 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW

Aus Sicht des SoVD NRW e.V. gibt es keine Bedenken dagegen, bei Eintragungen von abgeschlossenen Zielvereinbarungen auf die Beglaubigungen zu verzichten und damit die formalen Anforderungen für den Abschluss von Zielvereinbarungen herabzusetzen, wie in Artikel 12 vorgesehen. Allerdings bezweifeln wir, dass diese gesetzliche Veränderung den dringend notwendigen Abbau von Barrieren beschleunigen wird. Wir möchten daher die Gelegenheit nutzen, um erneut auf unsere

generelle Kritik am Instrument der Zielvereinbarungen hinzuweisen. **Als maßgebliches Instrument des Barriereabbaus ist die Zielvereinbarung ganz offenkundig gescheitert!**

Nach § 1 BGG NRW zählt zu den Zielen des Gesetzes „die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Zugänglichkeit“. Seit dem Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung des BGG NRW hat der SoVD NRW wiederholt grundsätzliche Kritik daran geübt, dass auf Verpflichtungen der Träger öffentlicher Belange zur schrittweisen Herstellung von Barrierefreiheit verzichtet wurde, um diese Aufgabe stattdessen auf kommunaler Ebene mit dem Instrument der Zielvereinbarung (§ 5 BGG NRW) den Behindertenverbänden – also praktisch den Benachteiligten selbst! - zuzuweisen. Dies ist eine strukturelle Überforderung der Verbände und verschiebt die Zielerreichung eines „NRW ohne Barrieren“ auf den Sankt Nimmerleinstag. Der Blick in das Zielvereinbarungsregister bestätigt diese Kritik.

Mit den staatlichen Verpflichtungen des Art. 9 BRK, die die umfassende „Feststellung und Beseitigung“ von Barrieren einschließen, ist abschließend geklärt, dass der Barriereabbau eine vorrangig staatliche Aufgabe ist, die landesrechtlich verankert und mit „geeigneten Maßnahmen“ umgesetzt werden muss. Dabei ist dem Beteiligungsrecht der Behindertenverbände Rechnung zu tragen. Dem Instrument der Zielvereinbarung kommt dann nur eine ergänzende Funktion für besondere Fälle zu, in denen aus Sicht der Verbände etwa der vorgesehene Umfang des Barriereabbaus unzureichend oder ein zeitliches Vorziehen einer Barriereabbaumaßnahme geboten scheint.

Zur staatlichen Verpflichtung zählt auch die „Feststellung“ vorhandener Barrieren. Nicht ganz unähnlich zur Zielvereinbarungsproblematik hat sich die entsprechende Aktivität des Landes bisher wesentlich auf die Förderung eines Projekts beschränkt, mit dem die Erfassung des Barrierestatus öffentlich zugänglicher Gebäude durch ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder von Behindertenverbänden, darunter des SoVD NRW erfolgen soll. Die Verbände haben sich ausdrücklich gegen eine Überwälzung der staatlichen Feststellungsverpflichtung auf die Betroffenenverbände verwahrt und ihre weitere Mitwirkung unter den Vorbehalt gestellt, dass hier alsbald vorrangig zielführendes öffentliches Handeln stattfindet.

Zur Feststellung und Beseitigung vorhandener Barrieren nach dem für die BRK-Umsetzung geltenden Grundsatz der „progressiven Realisierung“ ist eine **systematische Maßnahmenplanung** der Träger öffentlicher Belange unerlässlich. Eine marginale Veränderung in der Dokumentationspflicht von abgeschlossenen Zielvereinbarungen, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, wird jedoch nicht die notwendige Entfesselung und den Durchbruch für eine systematische Maßnahmenplanung zur Feststellung und Beseitigung von Barrieren bedeuten. **Hier erwarten wir eine Initiative des Landes damit diese große Herausforderung endlich systematisch angegangen wird.**

Artikel 13 Änderung des Inklusionsgrundsatzgesetzes

Die hier geplante Verschiebung der Berichterstattung zum Stand der Umsetzung des Inklusionsgrundsatzgesetzes wird von uns abgelehnt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist bereits seit März 2009 in Kraft aber ihre Umsetzung in NRW verläuft weiterhin viel zu langsam und halbherzig. Statt Verbesserung umzusetzen ging und geht es aktuell eher darum, weitere Verschlimmerungen in der Lebenssituation behinderter Menschen zu verhindern. Dies zeigen die Diskussionen um das BTHG und das Moratorium zur Landesbauordnung NRW.

Notwendig wäre, substantielle Verbesserungen am Inklusionsgrundsatzgesetz vorzunehmen, die der Umsetzung der UN- BRK in Landesrecht endlich zum Durchbruch verhelfen. Je frühzeitiger eine Berichterstattung erfolgen würde, desto eher wäre die Landesregierung in der Lage, ihr Handeln innerhalb der laufenden Legislaturperiode anzupassen und dringend notwendige Veränderungen zu veranlassen, die die Umsetzung der UN-BRK grundlegend beschleunigen. Die in Art. 13 des vorliegenden Gesetzentwurfes geplante Verschiebung der Berichterstattung zum Stand der Umsetzung des Inklusionsgrundsatzgesetzes wäre dagegen **für eine notwendige effektive Umsetzungskontrolle kontraproduktiv. Daher sollte aus unserer Sicht für einen ersten Bericht am ursprünglichen Termin 31. Dezember 2018 festgehalten werden.**